Stadt Hildburghausen

16.01.2024

# Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister Beschlussnummer:

1027/2024

Amt: Bauamt
Sachbearbeiter: Herr Klinnert

Aktenzeichen: Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:		
Stadtplanungs- und Bauausschuss	öffentlich	24.01.2024	Ja:	Nein:	Enth.:

# Bezeichnung der Vorlage:

Stellungnahme der Gemeinde zum Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung - Umnutzung Dachgeschoss zu Wohnraum für Wohnhaus auf Flurst.-Nr.: 880/5 sowie Verbindung der beiden Wohnhäuser auf Flurst.-Nr.: 880/5 und 881/2 zu einer Nutzungseinheit (Wohnraum)

#### **Beschlusstext:**

Beschlussvorschlag

Zu dem Antrag

Bauvorhaben: Umnutzung Dachgeschoss zu Wohnraum für Wohnhaus auf Flurst.-Nr.:

880/5 sowie Verbindung der beiden Wohnhäuser auf Flurst.-Nr.: 880/5

und 881/2 zu einer Nutzungseinheit (Wohnraum)

Standort: Seminarstraße 10, 98646 Hildburghausen

Flurst.-Nr.: 880/5, 881/2, Gem.: Hildburghausen

Antragsteller: Patrick Hoffmann, 98646 Hildburghausen

nimmt die Stadt zur sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß der Satzung der Stadt Hildburghausen über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme in der Fassung der 1. Änderung der Sanierungssatzung vom 25.09.2007 (lt. Beschluss-Nr.: 0611/2021 Gültigkeitsverlängerung bis zum 31.12.2031) gemäß § 142 BauGB (in der derzeit gültigen Fassung) wie in der Anlage ersichtlich, Stellung.

⊠ gez.	$\boxtimes$ gez.	gez.	gez.	
Bürgermeister	zust. Amtsleiter	Kämmerei	Justiziar	
Patrick Hammerschmidt	Rüdiger Kelm			

1027/2024 Seite 1 von 2

gez.
Amtsleiterin Haupt-
und Personalamt
Stefanie Zöller

#### **Begründung:**

Mit Beschluss-Nr.: 1308/96 vom 25.09.1996 hat der Stadtrat die ursprüngliche Sanierungssatzung beschlossen.

Mit Beschluss-Nr.: 109/2007 vom 09.06.2007 wurde die 1. Änderung der bestehenden Sanierungssatzung beschlossen und durch Bekanntmachung am 04.10.2007 im Amtsblatt Hildburghäuser Stadtanzeiger in Kraft gesetzt.

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 5 BauGB finden Anwendung.

## § 144 BauGB – genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

- (1) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde
  - 1. die in § 14 Abs. 1 bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen (baugenehmigungspflichtige und nicht baugenehmigungspflichtige Vorhaben);
  - 2. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Verhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.
- (2) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde
  - 5. die Teilung eines Grundstücks.

### **Anlagen:**

- sanierungsrechtliche Stellungnahme
- Unterlagen Sanierungsantrag

Verteiler nach der Beschlussfassung: Sitzungsdienst Büro 01

1027/2024 Seite 2 von 2